

Neue Pflichtangaben bei der Rechnungsausstellung

Die Umsatzsteuer ist sehr formalistisch ausgeprägt. Jeder auch noch so kleine Fehler in der Rechnungslegung kann schädlich sein und zu einer ungewollten Steuerschuld oder zur Versagung des Vorsteuerabzugs führen.

Der Gesetzgeber hat mit dem AmtshilfeRLUmsG einige Neuregelungen eingeführt. Nachfolgend haben wir die Wichtigsten für Sie aufgeführt:

1. Neue Pflichtangaben bei Gutschriften/Stornorechnungen

- a) Als Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinne bezeichnet man eine Rechnung, die vom **Empfänger** einer Leistung ausgestellt wird. Sie ist die Umkehr des Regelfalls, dass der Leistungserbringer gegenüber dem Leistungsempfänger abrechnet. Gutschriften kommen häufig zum Einsatz, wenn es für den Leistungsempfänger einfacher ist, die zur Abrechnung erforderlichen Informationen zu beschaffen. Zur Vermeidung von Diskussionen mit der Finanzverwaltung muss dieses Abrechnungspapier immer als Gutschrift bezeichnet werden.
- b) Die Herabsetzung einer bereits ausgestellten Rechnung ist keine Gutschrift und sollte nicht so bezeichnet werden.
Beispiel: Ein Großhändler liefert 100 Blumenvasen an einen Einzelhändler. Eine Rechnung wird zeitgleich übermittelt. Eine Woche später liefert der Einzelhändler 50 Blumenvasen zurück. Der Großhändler akzeptiert die Rücklieferung.

Bei dem vorgenannten Beispiel wird eine sogenannte „kaufmännische Gutschrift“ erteilt. Diese darf nach dem Willen des Gesetzgebers künftig nicht als Gutschrift bezeichnet werden. Eine alternative Bezeichnung sieht das Gesetz nicht vor. Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben vom 25.10.2013 glücklicherweise klargestellt, dass die Bezeichnung als „Gutschrift“ nicht steuerschädlich ist. Für Unternehmen, die über Rücklieferungen mit Gutschriften abrechnen besteht mithin derzeit kein Handlungsbedarf.

2. Rechnungsangaben bei Reverse-Charge Leistungen (z.B. Bauleistungen)

Bei dem sogenannten Reverse-Charge-Verfahren (§ 13 b UStG) schuldet nicht der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Führt ein Unternehmer eine Leistung aus, die unter das Reverse-Charge -Verfahren fällt, muss er in seiner Rechnung auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinweisen. Für diesen Hinweis kamen diverse Formulierungen infrage.

Künftig muss zwingend die Angabe **„Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“** enthalten sein.

3. Fristen für die Rechnungsstellung

Bislang regelte das UStG, dass bei Lieferungen an Unternehmer innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Lieferung oder Leistung die Rechnung auszustellen ist. Wird diese Regelung nicht eingehalten droht ein Bußgeld von bis zu EUR 5.000,00.

Neu geregelt wurde, dass bei Leistungen eines deutschen Unternehmers an Unternehmer in anderen Mitgliedsstaaten der europäischen Union - die unter das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren fallen - die Rechnungen bis zum 15. des Folgemonats auszustellen sind. Diese Frist gilt auch für innergemeinschaftliche Lieferungen.

Hinweis:

Für die Umsetzung der vorstehenden Änderungen hat die Finanzverwaltung den Unternehmern eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2013 eingeräumt.

Dipl. Betriebswirt (FH) Claus-Peter Matzen
Partner – Steuerberater
Dr. Schwarz & Partner - Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
Poststraße 4, 21614 Buxtehude, Germany
Tel: 04161 / 600 09 - 0
E-Mail: matzen@drschwarz.de

